



Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Kanton Basel-Landschaft

Kantonstierarzt

Verbot der Freilandhaltung Meldepflicht für Geflügelhaltende

Gestützt auf die Verordnung über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe, aviäre Influenza) wird angeordnet:

Wer im Kanton Basel-Landschaft Geflügel hält, muss sich bei der Gemeinde melden und seine Geflügelhaltung (Art und Anzahl, Name und Adresse) bis spätestens am 2. November 2005 registrieren lassen.

Ab dem 25. Oktober 2005 muss bis zum 15. Dezember 2005 sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen (wie Voliere oder Veranda) gehalten werden, die nach oben mit einer überstehenden, dichten Abdeckung und seitlich mit einer vogelsicheren Begrenzung (z.B. Maschenzaun oder Netz mit maximal 2 cm Maschenweite) versehen sind.

Als Geflügel gelten: Hühner aller Art, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, alle Enten- und Gänsearten und Laufvögel wie Strausse, Emus, Nandus und Kasuare.

Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Verbot der Freilandhaltung gewähren.

Liestal, den 24. Oktober 2005

Der Kantonstierarzt:
Dr. Ignaz Bloch